

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer  
berufsrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Die Entwicklung im Gesundheitswesen und in der Pflege stellt veränderte Anforderungen an die personelle Infrastruktur der Einrichtungen und Dienste. Die Versorgung der Patienten in den Krankenhäusern konzentriert sich auf die Zeit der erforderlichen Akutbehandlung. In der Altenpflege werden neue Wohnformen entwickelt. In der Hilfe für Menschen mit Behinderungen haben verbesserte Rehabilitations- und Fördermöglichkeiten zu einem der Bevölkerung ohne Behinderungen vergleichbaren Altersaufbau geführt. Der Sachverständigenrat fordert eine Neuabgrenzung der Aufgaben im Gesundheitswesen, die auch die Übertragung von heilberuflichen Tätigkeiten auf Alten- und Krankenpflegefachkräfte vorsieht. Das Gesetz greift diese Situation auf.

Darüber hinaus enthält das Gesetz punktuelle Anpassungen des Heilberufe-Kammergesetzes an die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes, welches im Jahr 2009 novelliert wurde.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz

- ermöglicht die modellhafte Erprobung neuer Ausbildungsansätze für ergänzende landesrechtlich geregelte Pflegeberufe und Berufe zur Unterstützung alter, kranker sowie behinderter Menschen bei Besorgungen und Verrichtungen des Alltags,
- setzt die Fortbildungsverpflichtung nach der Richtlinie 2005/36/EG um,
- führt die Möglichkeit des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife auch für die Krankenpflege sowie für die Gesundheitsfachberufe ein,

- eröffnet die modellhafte Erprobung von Weiterbildungsgängen an Hochschulen und
- passt die gesetzlichen Regelungen für die bei den Landesärztekammern gebildeten Ethikkommissionen an die bundesgesetzlichen Änderungen des Medizinproduktegesetzes an.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen erst, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht wird und durch die Einrichtung weiterer Schulen Personal- und Sachausgaben anfallen und Ersatzschulen Ansprüche auf Zuschüsse nach dem Privatschulgesetz haben. Dabei ist aber davon auszugehen, dass ein insoweit verändertes Berufswahlverfahren der Schulabgänger zu Kosteneinsparungen bei anderen Pflegeausbildungen führt, die zur Gegenfinanzierung heranzuziehen sind.

#### E. Kosten für Private

Für die Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Schulen für Pflegeberufe und Gesundheitsfachberufe können durch die Anforderung an die Qualifikation der Lehrkräfte Mehrkosten entstehen. Wie bereits bei der Altenpflege sollen auch die Kosten der Ausbildungsvergütungen der Altenpflegehelferschülerinnen und -schüler wettbewerbsneutral auf alle ausbildenden Einrichtungen und Dienste umgelegt werden. Diese werden die Umlage ihrerseits auf die Bewohner beziehungsweise Kunden umlegen. Damit werden erstmals Bewohner von nichtausbildenden Einrichtungen der Altenpflege und Kunden von ambulanten Diensten, die bisher keine Ausbildungen vermitteln, belastet.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 20. April 2010

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte darum, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur  
Änderung des Landes-  
pflegegesetzes und anderer  
berufsrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup>**

Artikel 1

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 18 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Arbeit und Soziales“ jeweils durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ministeriums für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.
3. Der Siebte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Siebter Abschnitt

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegeberufen,  
die Pflege ergänzenden Berufen und  
Gesundheitsfachberufen

§ 19

*Ausführung des Altenpflegegesetzes*

- (1) Der theoretische und praktische Unterricht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung wird an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft nach § 3 Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) vermittelt.
- (2) Anerkennungsvoraussetzung für Schulen in freier Trägerschaft ist ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

<sup>1</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. Nr. L 93 S. 11).

und 2 AltPflG, dass die Leitung der Schule und die Lehrkräfte für die zu unterrichtenden Lernfelder fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich verfügen. Als ausreichend gilt die Zahl der Lehrkräfte, wenn der Umfang ihrer Beschäftigung im Wesentlichen den an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Unterrichtsdeputaten entspricht. § 24 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Das Kultusministerium und das Sozialministerium bestimmen gemeinsam in Bildungs- und Praxisplänen das Nähere zu den in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten. Praxispläne sind unter Beteiligung von Vertretungen der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten.

(4) Träger der praktischen Ausbildung können Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG sein, wenn sie

1. Träger einer Altenpflegeschule sind oder mit mindestens einer Altenpflegeschule einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen abgeschlossen haben,
2. mindestens drei Pflegekräfte mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz und davon mindestens eine Altenpflegerin oder einen Altenpfleger in Vollzeit oder in entsprechenden Teilzeiteinheiten beschäftigen; diese Zahl erhöht sich bei mehr als zwei Schülerinnen oder Schülern um eineinhalb Pflegefachkräfte je zusätzliche Schülerin oder zusätzlichem Schüler,
3. selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der stationären wie auch in der ambulanten Pflege vermitteln; davon sollen mindestens 500 Stunden insbesondere auf gerontopsychiatrische Einrichtungen oder Abteilungen, Allgemeinkrankenhäuser oder Rehabilitationskliniken, Hospize sowie auf Einrichtungen der offenen Altenhilfe entfallen,
4. eine fachliche Anleitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten und
5. an mindestens zwei Schulbesuchen pro Jahr und an der Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch die Schule mitwirken.

(5) Für die fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 AltPflG einzusetzen, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

(6) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 22 PSchG durch gemeinsame Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 26 Abs. 3 AltPflG zu bestimmen.

## § 20

### *Ausführung des Krankenpflegegesetzes*

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG vermittelt.

(2) Anerkennungsvoraussetzung für Schulen ist ergänzend zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KrPflG, dass die Leitung der Schule und die Lehrkräfte für die zu unterrichtenden Lernfelder fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich verfügen. Als ausreichend gilt die Zahl der Lehrkräfte, wenn der Umfang ihrer Beschäftigung im Wesentlichen den an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Unterrichtsdeputaten entspricht. § 24 KrPflG bleibt unberührt.

(3) Das Sozialministerium bestimmt in Lehr- und Bildungsplänen das Nähere zu den in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2755), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten. Praxispläne sind unter Beteiligung von Vertretungen der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten.

(4) Die Praxisanleitung gilt als sichergestellt, wenn die Träger der praktischen Ausbildung eine fachliche Anleitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung nach § 13 KrPflAPrV wird als Prüfung mit zentral gestellten Aufgaben ausgestaltet. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei den oberen Schulaufsichtsbehörden gemeinsam aus den Vorschlägen der Schulen ausgewählt.

(6) Das Sozialministerium kann eine Geschäftsstelle einrichten, der die Schulen ihre Vorschläge für die Prüfungsaufgaben übersenden. Die Geschäftsstelle prüft die Vorschläge und übermittelt sie den oberen Schulaufsichtsbehörden zur abschließenden Auswahl. In die Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörden und der Schulen aus dem Kreis der Leitungen und der Lehrkräfte der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege eine Geschäftsführung sowie drei weitere Personen für die Dauer von jeweils drei Jahren vom Sozialministerium berufen.

(7) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 20 Abs. 3 KrPflG zu bestimmen.

## § 21

### *Pflegeberufe nach Landesrecht*

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Pflegeberufe, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, an staatlich anerkannten Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf die Schulen findet § 5 AltPflG entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung in Altenpflegehilfe, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
2. die Zugangsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren,
3. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
5. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
6. die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und
8. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Für eine Ausbildung in Berufen nach Absatz 1, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, gelten die

Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit es sich nicht um Schulen handelt, die dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend; tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 22

### *Umlage für Ausbildungsvergütungen*

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung für den Beruf der Altenpflegehilfe von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG genannten Einrichtungen und Diensten Ausgleichsbeträge erhoben werden, wenn dies erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Die Heranziehung zu den Ausgleichsbeträgen ist unabhängig davon, ob in den Einrichtungen oder Diensten Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Ausbildungsplatzangebots nicht übersteigen. Die Landesregierung ist verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung des Ausgleichsverfahrens zu überprüfen.

## § 23

### *Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe*

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Entwicklung oder der Weiterentwicklung von Pflegeberufen dienen, die in der Regelungszuständigkeit des Landes liegen, kann das Sozialministerium die Durchführung von Modellprojekten unter Abweichung von den Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 genehmigen, sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Modellprojekte, die auch an öffentlichen Altenpflegehilfeschulen stattfinden, sind gemeinsam mit dem Kultusministerium zu genehmigen.

(2) Zur zeitlich befristeten Erprobung der Stärkung der Pflegekompetenz in der Heilerziehungspflege kann das Sozialministerium die Durchführung von Modellprojekten genehmigen.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
2. die Finanzierung des Modellprojekts,
3. die Zugangsvoraussetzungen,
4. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
5. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
6. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
7. die Ausstellung von Zeugnissen und
8. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung,

soweit die Abweichung dies erfordert.

#### § 24

##### *Ausbildungsbegleitender Erwerb der Fachhochschulreife*

(1) Die in § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 genannten Schulen sowie die Schulen für bundesgesetzlich geregelte, mindestens zweijährige Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen können für Schülerinnen und Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nachweisen, ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife vermitteln. Das Nähere regelt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. den erforderlichen Zusatzunterricht in den allgemein bildenden Fächern und
2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Bewertungsmäßstäbe, der Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, der Erteilung der Prüfungszeugnisse, der Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und der Möglichkeit der Wiederholung.

(2) Die Qualifikation der Lehrkräfte, die den Zusatzunterricht an staatlich anerkannten Ersatzschulen in

freier Trägerschaft erteilen, muss den Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen.

## § 25

### *Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe*

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Berufen der

1. Altenpflege,
2. Gesundheits- und Krankenpflege,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
4. Heilerziehungspflege und
5. Entbindungspflege

Weiterbildungen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung zu regeln. Weiterbildungen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger an öffentlichen Fachschulen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Weiterbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
2. die Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren,
5. die Ausstellung von Zeugnissen und
6. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung.

(3) Weiterbildungen nach Absatz 1 Satz 1, die die Förderung der Rehabilitation und der Integration von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben, können auch Angehörige pädagogischer Berufe einbeziehen.

(4) Sofern die Weiterbildung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erfolgt, ist sie durch gemeinsame Rechtsverordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zu regeln.

(5) Das Sozialministerium wird ermächtigt, das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt – durch Rechtsverordnung zu beauftragen, staatlich anerkannte Prüfungen nach Fortbildungen für Pflegeberufe abzunehmen und die Bildungsgänge durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über das Ziel der

Bildungsmaßnahme, die Zulassung von Fortbildungsträgern und die Fortbildungsbezeichnung. Die Verwaltungsvorschrift muss Bestimmungen enthalten über die Dauer der Bildungsmaßnahme, die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden und der praktischen Unterweisung, die Zugangsvoraussetzungen, die anrechenbaren Fehlzeiten und das Prüfungsverfahren. Weiterbildungen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger an öffentlichen Fachschulen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in den in Absatz 1 genannten Berufen, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden. Sofern sich diese Personen in einem Arbeitsverhältnis befinden, hat der Arbeitgeber sie bei der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen. Weitergehende Anforderungen auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder zivilrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe können zeitlich befristet Weiterbildungsangebote erprobt werden, die erweiterte fachübergreifende Kenntnisse im Bereich medizinischen Grundlagenwissens sowie erweiterte Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vermitteln. Das Weiterbildungsangebot soll auf Studiengänge an Hochschulen beschränkt werden. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Ausübung von Heilkunde bleiben hiervon unberührt. Ziele, Dauer und Inhalt der Weiterbildung sind durch Rechtsverordnung festzulegen; die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. In der gemeinsamen Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann die Hochschule ermächtigt werden, Einzelheiten der Weiterbildung, insbesondere das Prüfungsverfahren, die Prüfungsleistungen und -organisation durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf des Einvernehmens von Sozialministerium und Wissenschaftsministerium. Die Hochschule erteilt nach bestandener Prüfung neben dem Hochschulgrad auch das Weiterbildungszeugnis, das zur Führung der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung berechtigt. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele ist sicherzustellen.

## § 26

### *Staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten*

(1) Weiterbildungsstätten werden auf Antrag durch das Regierungspräsidium staatlich anerkannt, wenn

1. fachlich qualifizierte Leitungskräfte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,

2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Weiterbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und
3. die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Pflege oder für Menschen mit Behinderungen für die Durchführung berufspraktischer Weiterbildungsanteile sichergestellt ist.

Die anerkannten Weiterbildungsstätten unterstehen der fachlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums.

(2) Die bisher von den Regierungspräsidien ausgesprochenen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die anerkannten Weiterbildungsstätten sind berechtigt, nach den auf Grund von § 25 erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten an öffentlichen Schulen und Hochschulen richtet sich abweichend von Absatz 1 nach den schulrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorschriften.

## § 27

### *Alltagsbetreuung*

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, die Ausbildung und Prüfung für Berufe für die Unterstützung und Betreuung kranker, pflegebedürftiger Menschen und von Menschen mit Behinderungen an staatlich anerkannten Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Unterstützungstätigkeiten in alltäglichen Situationen unter Anleitung in

1. der eigenen Häuslichkeit,
2. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
3. Einrichtungen der Pflege oder
4. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

vermitteln. Auf die Schulen findet § 5 AltPflG entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,

2. die Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
5. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
6. die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und
8. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Die in Absatz 1 genannten Schulen können einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss vermitteln.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend.

(5) Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die zeitlich befristete modellhafte Erprobung von Ausbildungsgängen für Berufe nach Absatz 1 zulassen und die modellhafte Erprobung durch Rechtsverordnung regeln. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 28

### *Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 27 Abs. 1, 2 und 5 zu bestimmen. Soweit durch die Rechtsverordnung Belange eines anderen Ministeriums berührt werden, ist sie im Einvernehmen mit diesem zu erlassen. Regelungen des Schulgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.“

4. Der bisherige § 24 wird § 29.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S.314), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 des Medizinproduktegesetzes“ durch die Angabe „§§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetz“ die Worte „oder dem Medizinproduktegesetz“ eingefügt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 17. Februar 2005 (GBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. September 2007 (GBl. S. 417, 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 4 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „jeder Prüfungsteil mindestens mit 4,0 bewertet ist und wenn“ eingefügt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wer den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.“

4. In § 22 Abs. 3 werden nach dem Wort „leistet“ die Worte „oder geleistet hat“ eingefügt.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254) und die Altenpflegeausbildungsträgerverordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 788), außer Kraft. Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Altenpflegegesetzes Anwendung für Modellprojekte, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein förmlicher Antrag vorliegt.

(3) Die Voraussetzungen des Artikels 1 Nr. 3 § 19 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten auch als erfüllt, wenn als Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht an Praxisanleitungen gestellten Voraussetzungen erfüllen oder an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen vorbereiten und diese Bildungsmaßnahmen erfolgreich abschließen.

(4) Abweichend von Artikel 1 Nr. 3 § 27 Abs. 5 dieses Gesetzes können Abschlüsse, die im Rahmen von staatlich genehmigten oder begleiteten Modellprojekten zur Erprobung einer Ausbildung und Prüfung in der Alltagsbetreuung erlangt wurden, anerkannt werden, wenn das Ziel der Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Der Siebte Abschnitt des Landespflegegesetzes regelt bisher Bildungsmaßnahmen für Pflegeberufe und die Pflege unterstützende und ergänzende Berufe des Sozialwesens.

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die Anpassung des Berufsrechts und der Ausbildung von professionell Pflegenden an neue Entwicklungen im Gesundheitswesen und in der Pflege. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels erfordert die Tatsache einer zunehmenden Zahl betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen und die absehbare Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Pflegekräfte grundsätzliche Überlegungen zur Aufgabenverteilung bei der Betreuung und Unterstützung alter, kranker und behinderter Menschen und zu einer Neuausrichtung der Berufsbilder. Im Hinblick auf den wachsenden Bedarf an Pflegekräften, zurückgehende Schulabgängerzahlen und einen Rückgang bei der Selbstpflege innerhalb familiärer Strukturen muss eine Diversifizierung der Aufgaben in den Einrichtungen und Diensten verstärkt werden mit dem Ziel der Beteiligung weiterer Berufsgruppen an der Versorgung alter, kranker und behinderter Menschen. Das Änderungsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Entwicklung und Erprobung von Erweiterungen der Ausbildung in den Berufen der Altenpflege- und der Krankenpflegehilfe, von ergänzenden Berufen für die Unterstützung alter, kranker und behinderter Menschen bei den Alltagsverrichtungen und zu einer akademisch ausgerichteten Weiterbildung für Pflegefachkräfte zur erweiterten Unterstützung des ärztlichen und therapeutischen Personals. Das Gesetz greift damit die Forderungen des Sachverständigengutachtens zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen auf.

Des Weiteren enthält das Gesetz landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlich geregelten Berufen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes unterliegen sowie die Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung für die Berufe in der Krankenpflege nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 S.22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. Nr. L 93 S. 11).

Schließlich enthält das Gesetz die landesrechtliche Anpassung des Heilberufekammergesetzes an die aktuelle Entwicklung auf dem Gebiet der bundesgesetzlichen Regelung zu Medizinprodukten.

#### 2. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Diese Problematik greift das Gesetz auf. Es

- stellt im Rahmen der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz die Weichen für ein Bildungsgesamtkonzept der Pflegefachberufe, Pflegehilfsberufe und pflegeergänzenden Berufe und ebnet damit den Weg für die Sicherstellung einer ganzheitlichen Versorgungsstruktur für kranke und alte Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen,
- vereinheitlicht die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz und setzt damit ein klares Signal für die Gleichwertigkeit beider Berufsgruppen,

- ergänzt die Experimentierklauseln zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsansätze in den bundesgesetzlich geregelten Pflegeberufen durch vergleichbare Erprobungsmöglichkeiten für die landesrechtlich geregelten Pflegeberufe sowie für Berufe zur Unterstützung und Begleitung von alten, kranken und behinderten Menschen bei den Verrichtungen des Alltags,
- schafft die Voraussetzungen für einen attraktiven Zugang für Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen zu den Pflegeberufen,
- führt die Möglichkeit des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife auch für die Berufe in der Krankenpflege und für die Gesundheitsfachberufe ein,
- eröffnet die Möglichkeit der bedarfsgerechten Entwicklung neuer Weiterbildungsmöglichkeiten zur akademisch ausgebildeten Pflegefachkraft,
- passt aufgrund der geänderten Regelung des Medizinproduktegesetzes, nach der es vor Beginn einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes einer zustimmenden Bewertung einer nach Landesrecht zuständigen unabhängigen interdisziplinär besetzten Ethikkommission bedarf, die landesrechtlichen Regelungen zur Ethikkommission an.

### 3. Alternativen

Alternativ zu den Verordnungsermächtigungen im Landespflegegesetz stünde nur die Regelung einzelner Berufe durch eigenständige Berufsgesetze. Wegen der Durchlässigkeit der Berufe untereinander und Schnittstellen bei den Tätigkeitsbereichen ist die zusammenfassende Regelung in diesem Änderungsgesetz vorzuziehen.

### 4. Wesentliche Ergebnisse der Erforderlichkeitsprüfung

Das Gesetz ist im Ganzen und in seinen Teilen erforderlich, um den durch den demografischen Wandel bedingten neuen Anforderungen an die Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege und in ergänzenden Berufen Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf ist zugleich ein Beitrag zur Vorschriftenbereinigung. Er ist bürgerfreundlich, weil er die gesamten landesrechtlichen Regelungen für die Pflegeberufe an einer Stelle konzentriert. Zugleich werden ein Gesetz und eine Rechtsverordnung aufgehoben.

### 5. Regelungsfolgenabschätzung

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht wird und durch die Einrichtung weiterer Schulen Personal- und Sachausgaben anfallen und Ersatzschulen Ansprüche auf Zuschüsse nach dem Privatschulgesetz haben. Für die Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Schulen für Pflegeberufe können Mehrkosten entstehen durch die Anforderung an die Qualifikation der Lehrkräfte. Durch die Ausgleichsregelung für die Kosten der Ausbildungsvergütungen der Altenpflegehelferschülerinnen und -schüler werden erstmals Bewohner von nichtausbildenden Einrichtungen der Altenpflege und Kunden von ambulanten Diensten, die keine Ausbildungen vermitteln, belastet.

Durch die Ermächtigung zum Verordnungserlass und die Experimentierklauseln werden im Rahmen der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz die Weichen für ein Bildungsgesamtkonzept der Pflegefachberufe, Pflegehilfsberufe und Pflegeergänzenden Berufe gestellt. Damit wird ein Weg für die Sicherstellung einer ganzheitlichen Versorgungsstruktur für kranke und alte Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen geebnet.

*B. Zu den einzelnen Vorschriften*

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Anpassung an die neue Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3

Zu § 19

Die Vorschrift enthält die landesrechtlichen Ausführungsregelungen zur Durchführung des Altenpflegegesetzes (AltPflG). Sie ersetzt die bisherigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719) und die Altenpflegeausbildungsträgerverordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 788).

Absatz 1 stellt klar, dass der theoretische Unterricht an öffentlichen und an privaten Schulen vermittelt wird und dass die privaten Altenpflegesschulen eine schulrechtliche Genehmigung (staatliche Anerkennung) nach dem Privatschulgesetz benötigen.

In Absatz 2 werden die in § 5 Abs. 2 AltPflG genannten fachrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Altenpflegesschulen konkretisiert und entsprechend der Ermächtigung in § 5 Abs. 2 Satz 3 AltPflG dahin gehend erweitert, dass hinsichtlich der Qualifikation der vorzuhaltenden Lehrkräfte ein Gleichklang mit den Krankenpflegesschulen hergestellt wird. Dies ist erforderlich, damit die in beiden Ausbildungen vorgesehenen vergleichbaren Ausbildungsinhalte in vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität vermittelt werden können.

Die umstrittene Frage, welche Richtung die geforderte Hochschulausbildung haben muss, wurde dahin gehend beantwortet, dass es sich um ein Studium im sozialen oder im pflegerischen Bereich handeln muss. Abweichend vom Regelfall der akademisch ausgebildeten Lehrkräfte soll es weiterhin möglich sein, für bestimmte Lernfelder und Themenbereiche Fachpersonal ohne Studium einsetzen zu können (etwa Ergotherapeuten für die Aktivierung). Hinsichtlich der Zahl der mindestens vorzuhaltenden Lehrkräfte wird an die Ausstattung der öffentlichen Altenpflegesschulen angeknüpft. Damit wird zugleich entschieden, welche Orientierungswerte für die personelle Ausstattung der Schulen für Pflegeberufe bei der Versorgung mit Lehrkräften gelten. Bestandsschutz wird sichergestellt durch die entsprechende Geltung des § 24 des Krankenpflegegesetzes.

In Absatz 3 wird die Befugnis der für die Pflegeausbildungen zuständigen Ministerien niedergelegt, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes vorgegebenen Ausbildungsinhalte in Lehr- und Bildungsplänen verbindlich zu konkretisieren. Damit wird ein weiterer Schritt in Richtung der Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Ausbildungsqualität unternommen. Die Praxispläne sind unter Beteiligung der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten, um das Fachwissen und die Kenntnis über die Gegebenheiten in den Einrichtungen und Diensten einzubeziehen. Der notwendige Spielraum für die Träger der praktischen Ausbildung wird bei der Gestaltung des Praxisplans in der Regelungstiefe berücksichtigt.

In Absatz 4 werden auf der Grundlage des § 13 AltPflG Anforderungen an die Eignung von Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung fixiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 AltPflG sind die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmen. Die Regelung gibt die bisherige Unterscheidung in der Altenpflegeausbildungsträgerverordnung

in Träger der praktischen Ausbildung, die gleichzeitig Träger einer Altenpflege-schule sind und Träger ohne eigene Schule auf und stellt an alle Träger der prakti-schen Ausbildung gleiche Anforderungen hinsichtlich der Zahl der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte.

Im Hinblick auf die spätere universelle Einsetzbarkeit der Schülerinnen und Schüler verlangt Absatz 4 Nr. 3 die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowohl in der stationären wie auch in der ambulanten Pflege. Dies kann die ausbildende Einrichtung auch in Kooperation mit einem in anderer Trägerschaft stehenden Partner bewerkstelligen. Die Vorschrift knüpft im Übrigen an die bis-herige Regelung in der Altenpflegeausbildungsträgerverordnung zur Verteilung der Stunden auf Außeneinsatzplätze an, öffnet aber die dort getroffene starre Ver-teilung dieses Stundenkontingents auf Beschäftigungen im gerontopsychiatri-schen Bereich sowie in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen für Ausbildungsabschnitte, die flexibel nach den ergänzenden Ausbildungsbedürfnis-sen der Schülerinnen und Schüler gestaltet werden können. Die Vorschrift greift damit die im Vorfeld der Regelung von Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung geäußerten Vorschläge auf.

Die Regelung ist nicht neu, sondern war in der bisherigen Altenpflegeausbildungs-trägerverordnung enthalten. Darüber hinaus haben die Ergebnisse einer Umfrage gezeigt, dass Außeneinsätze im vorgesehenen Umfang (500 Stunden) in der Praxis weitestgehend akzeptiert sind. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf diese Weise neben ihrer „Stamm-Ausbildungsstelle“ noch andere Bereiche kennen (so-wohl den ambulanten als auch den stationären Bereich). Die Regelung wurde ge-genüber der bisherigen Bestimmung in der Altenpflegeausbildungsträgerverord-nung nicht verschärft, sondern flexibler gestaltet.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung und des notwendigen Gleichschritts mit der theoretischen Ausbildung werden in Absatz 4 Nr. 4 und 5 erstmals ein Mindestumfang an berufspädagogisch fundierter Praxisanleitung sowie ein Min-destmaß an Zusammenarbeit mit der Schule festgelegt. Die Praxisanleiterstunden werden auf das Schulhalbjahr bezogen, um den unterschiedlichen Unterrichts-modellen (Blockunterricht) und der Berücksichtigung von Ferien- und anderen Fehl-zeiten Rechnung zu tragen.

Absatz 5 passt die erforderliche berufspädagogische Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung in der Altenpflege an die Vorgaben für die Gesundheits- und Krankenpflege an. Eine solche Vereinheitlichung mit der Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Kranken-pflege, die erst später erlassen wurde, war bereits bei Erlass der Altenpflegeaus-bildungsträgerverordnung vorgesehen.

Absatz 6 enthält eine zwangsläufige Folgeregelung von § 26 Abs. 3 AltPflG.

Zu § 20

Die Vorschrift enthält die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen für das Krankenpflegegesetz (KrPflG).

Absatz 1 stellt klar, dass in Baden-Württemberg die theoretische Ausbildung in den Krankenpflegeberufen an den Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG vermittelt wird.

In Absatz 2 werden die fachrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KrPflG für die Schulen konkretisiert. Die Lehrkräfte müssen im Re-gelfall Hochschulausbildung im sozialen oder im pflegerischen Bereich nachwei-sen. Abweichend vom Regelfall der akademisch ausgebildeten Lehrkräfte soll es weiterhin möglich sein, für bestimmte Lernfelder und Themenbereiche Fachper-sonal ohne Studium einsetzen zu können. Für die Höhe der Zahl der vorzuhaltenden Lehrkräfte verweist die Vorschrift auf die in den schulrechtlichen Bestim-mungen für vergleichbare Schularten vorzuhaltenden Unterrichtsdeputate. Damit

wird das notwendige Verhältnis von Schülern zu Lehrern im Sinne des Gleichschritts mit der Altenpflegeausbildung geregelt. Die Anknüpfung an Deputate gibt eine einheitliche Orientierung, vom Schulrecht zwingend abweichende Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen und umzurechnen.

In Absatz 3 wird die Befugnis des für die Krankenpflegeausbildungen zuständigen Ministeriums niedergelegt, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes vorgegebenen Ausbildungsinhalte in Lehr- und Bildungsplänen verbindlich zu konkretisieren. Damit wird ein weiterer Schritt in Richtung der Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Ausbildungsqualität unternommen. Der zusammen mit den Schulen erarbeitete vorläufige Landeslehrplan hat sich vor allem in der Umsetzungsphase des Krankenpflegegesetzes bewährt. Mit der Ermächtigung erhält das Sozialministerium die Möglichkeit, die Pläne für verbindlich zu erklären. Der notwendige Spielraum für die Träger der praktischen Ausbildung wird bei der Gestaltung des Praxisplans in der Regelungstiefe berücksichtigt.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung und des notwendigen Gleichschritts mit der theoretischen Ausbildung wird in Absatz 4 erstmals ein Mindestumfang an berufspädagogisch fundierter Praxisanleitung festgelegt. Praxisanleitung hat einen sehr hohen Stellenwert für die Qualität der Ausbildung. Fehlende Praxisanleitung trägt zu einem negativen Image der Ausbildung bei und führt zu erhöhten Abbrecherquoten. Die Praxisanleiterstunden werden auf das Schulhalbjahr bezogen, um den unterschiedlichen Unterrichtsmodellen (Blockunterricht) und der Berücksichtigung von Ferien- und anderen Fehlzeiten Rechnung zu tragen.

Es handelt sich dem Grunde nach nicht um eine neue Verpflichtung, sondern lediglich um eine Präzisierung der bereits durch Regelungen des Altenpflege- bzw. des Krankenpflegegesetzes den Trägern praktischer Ausbildung auferlegten Praxisanleitung. Die maßgebliche Bedeutung der Praxisanleitung für einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung ist unbestritten. Um einen gleichmäßigen Standard zu erreichen, ist eine Vorgabe zum Umfang notwendig.

Die Träger der Krankenpflegeausbildung erhalten zur Finanzierung der Schulen und der Praxisanleitung zweckgebundene Zuweisungen aus dem bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eingerichteten Ausbildungsfonds. Damit soll den Trägern der Krankenpflegeausbildungen unabhängig von ihren individuell mit den Kostenträgern vereinbarten Entgeltbudgets eine landeseinheitlich gleichmäßige Finanzierung der Schulen und der Aufwendungen für die Praxisanleitung zur Verfügung gestellt werden. § 20 Abs. 2 gibt als Konsequenz aus dieser Finanzierungsregelung die in allen Krankenpflegeschulen zu erreichende Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften vor. Um eine Einheitlichkeit der Krankenpflegeausbildung einerseits und der Altenpflegeausbildung andererseits zu erreichen, bietet sich dafür als Orientierungsgröße die Lehrerausstattung an den vergleichbaren öffentlichen Schulen an. Außerdem wird erwartet, dass die Praxisanleitungen in entsprechendem Umfang für ihre Aufgabe zeitlich freigestellt werden.

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Erstellung der Prüfungsaufgaben in den beiden Krankenpflegeausbildungen. Im Gegensatz zur Altenpflegeausbildung wird der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung in den Krankenpflegeberufen seit jeher als zentrale Prüfung mit einheitlichen Aufgaben ausgestaltet. Im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Größe und Leistungsfähigkeit der Krankenpflegeschulen war die zentrale Prüfung bisher ein wichtiger Gradmesser für die Qualität der Ausbildung. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen, an Kompetenzen ausgerichteten Ausbildung nach Tätigkeitsfeldern hat die zentrale Prüfung als Maßstab der zu erreichenden Kompetenzen wertvolle Hilfestellung gegeben. Auch die Schulen haben sich für die Beibehaltung der zentralen schriftlichen Prüfung ausgesprochen. Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Erstellung der Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die Praxis bei den öffentlichen Schulen. Nach § 13 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege werden die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Schulen ausgewählt.

Um die Einhaltung prüfungsrelevanter Standards und ein einheitliches Anspruchsniveau sicherzustellen, kann das Sozialministerium nach Absatz 6 eine Geschäftsstelle einrichten, die mit Lehrerinnen und Lehrern der Schulen besetzt ist und die die von den Schulen im rollierenden System eingereichten Prüfungsfragen überprüft und ggf. überarbeitet, um sie anschließend den Regierungspräsidien zur Endauswahl zuzuleiten.

Absatz 7 ist eine notwendige Folgeregelung aus § 20 Abs. 3 KrPflG.

Zu § 21

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Pflegeberufen nach Landesrecht. In der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Altenpflegegesetz vom 24. Oktober 2002 (2 BvF 1/01) ermöglicht Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG dem Bund nur die Regelung der dreijährigen Pflegeausbildungen. Unter dreijährige Ausbildungen, wie die Krankenpflegehilfe und die Altenpflegehilfe liegen nach übereinstimmender Auslegung der zuständigen Bundes- und Landesministerien in der Kompetenz der Länder. Die Länder haben bisher die Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe oder vergleichbare Pflegeassistentenberufe geregelt und damit für Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen attraktive und durchlässige Einstiegsmöglichkeiten in die Pflegeberufe geschaffen.

Die Vorschrift soll es ermöglichen, flexibel auf sich abzeichnende Ausbildungsbedarfe zu reagieren. Auch ohne ausdrückliche Einschränkung ist die Ermächtigung jedoch nicht schrankenfrei. Der in der öffentlichen Verwaltung geltende allgemeine Rechtsgrundsatz der Erforderlichkeit gilt als immanente Regelungsschranke.

Absatz 2 führt die Mindestregelungsinhalte der Verordnung auf.

Absatz 3 regelt die Mitwirkung des Kultusministeriums, wenn dessen Geschäftsbereich (öffentliche Schulen) mit betroffen ist.

Absatz 4 regelt, dass es sich trotz des Überwiegens praktischer Anteile nicht um eine duale Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, sondern um eine schulische Ausbildung in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Die Ausbildungsstruktur ist somit vergleichbar mit der bundesrechtlich geregelten Altenpflegeausbildung. Daher wurden die Vorschriften des Altenpflegegesetzes zur Praxisbegleitung durch die Schule, zur Praxisanleitung durch die ausbildende Einrichtung und zur Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses (insbesondere Inhalt des Ausbildungsvertrags, Pflichten der ausbildenden Einrichtung, Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Ausbildungsvergütung und Probezeit) für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 22

§ 22 schließt an die Regelung in § 25 AltPflG an und ermöglicht die Ausdehnung des Ausgleichsverfahrens in der Altenpflegeausbildung, mit dem die Kosten der Ausbildungsvergütung auf alle Einrichtungen umgelegt werden, auf die Altenpflegehilfe. Eine solche Ausdehnung ist notwendig, weil seit der Einführung des Ausgleichsverfahrens durch die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 675) die Bereitschaft der Ausbildungsbetriebe, Ausbildungen für Altenpflegehelfer anzubieten stark zurückgegangen ist. Ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer ist aber unverzichtbar, weil die Ausbildung einen wichtigen Zugang der Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen zu den Pflegeberufen darstellt. Mit der Altenpflegeausbildungsausgleichsumlage für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung wurden Wettbewerbsnachteile für die ausbildenden Einrichtungen ausgeschlossen. Dies hat bei den stationären Einrichtun-

gen nachweisbar zu einer Stabilisierung der Ausbildungsbereitschaft auf hohem Niveau und bei den ambulanten Diensten zu einer Steigerung der Ausbildungsplätze geführt.

Zu § 23

In Anlehnung an die Experimentierklauseln in § 4 Abs. 6 AltPflG und § 4 Abs. 6 KrPflG werden in Absatz 1 auch für den Bereich der Pflegeberufe nach Landesrecht modellhafte Erprobungen unter Abweichung von Regelungen des § 21 ermöglicht. Im Fokus steht derzeit die Erprobung einer 2-jährigen Pflegeausbildung in Anlehnung an den Vorschlag für die Etablierung einer Pflegefachperson I entsprechend der Studie „Pflege neu denken“ der Robert Bosch Stiftung.

Modellhafte Erprobungen auf der Basis der Experimentierklauseln des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes sieht der Gesetzentwurf dagegen nicht mehr vor, weil davon ausgegangen werden kann, dass alternative Ausbildungsgänge in ausreichender Zahl erprobt sind und neue Modellprojekte keine wesentlich weiteren Erkenntnisse mehr bringen werden. Allerdings ist in den Schlussbestimmungen für bereits bestehende Anträge auf Genehmigung eines Modells ein Bestandsschutz vorgesehen.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Heilerziehungspflege (ein sozialer Beruf mit Schnittstellen zur Pflege) Erprobungen zur Stärkung der Pflegekompetenz unter Abweichung der Ausbildungs- und Prüfungsregelungen möglich sind.

Absatz 3 bestimmt analog zum Mindestinhalt einer Rechtsverordnung den Regelungsgehalt der Genehmigung über die abweichenden Regelungen des Modells. Inhalt der Genehmigung ist insbesondere auch die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projekts während des gesamten vorgesehenen Erprobungszeitraums einschließlich einer ggf. notwendigen wissenschaftlichen Begleitung. Bei Modellprojekten, die an Schulen stattfinden, die nach dem Privatschulgesetz gefördert werden, richtet sich die Bezuschussung nach den dortigen Bestimmungen (§§ 17 und 18 PSchG). Im Übrigen muss auch der durch den Zuschuss nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes nicht abgedeckte Finanzierungsbedarf einschließlich der Kosten einer etwaigen Evaluation sichergestellt sein.

Zu § 24

Die Vorschrift dehnt die Möglichkeit des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife auch auf die Ausbildung an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen aus. Für die öffentlichen Altenpflegeschulen besteht nach §§ 14 ff. der Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums vom 14. Mai 2003 Az.: 51-6622.43/81 die Möglichkeit des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife. § 24 enthält parallel zur schulrechtlichen Regelung die fachrechtliche Ermächtigung für dieses zusätzliche Bildungsangebot für öffentliche und private Altenpflegeschulen sowie für die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen.

Daneben wird auch für Schülerinnen und Schüler an den Schulen für bundesgesetzlich geregelte mindestens zweijährige Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen die Möglichkeit zum Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife eröffnet. Dies sind derzeit Schulen für Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Diätassistenten, Hebammen und Entbindungspfleger, Orthoptik, Rettungsassistenten, medizinisch-technische und pharmazeutisch-technische Assistenten, sowie für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen/Masseure und medizinische Bademeister. Einbezogen ist auch die ebenfalls bundesrechtlich geregelte Ausbildung medizinische Dokumentation. Für den Beruf der Operationstechnischen Assistenten warten die Länder immer noch auf die erforderliche bundesrechtliche Berufsregelung, die Grundlage für eine ent-

sprechende Zulassung des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife auch für diese Berufsgruppe sein könnte.

Das zur Erlangung der Fachhochschulreife führende Zusatzprogramm wird bei zweijährigen Ausbildungen straffer angelegt sein müssen als bei dreijährigen Ausbildungen, um auf die einheitliche zentrale Prüfung vorzubereiten.

Zu § 25

Die Vorschrift fasst Regelungen der Weiterbildung (bisher § 19) und Regelungen der Fortbildung (bisher § 23) zusammen. Fortbildung in diesem Kontext ist die Aktualisierung in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, während die Weiterbildung eine Erweiterung oder Vertiefung aufbauend auf den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen beinhaltet.

Absatz 1 erweitert die Möglichkeiten einer Weiterbildung gegenüber dem Regelungsgehalt des bisherigen § 19 Abs. 1. Allerdings muss weiterhin für den Erlass einer staatlich geregelten Weiterbildung ein Bedarf an einer landeseinheitlichen Regelung bestehen, Umfang und Inhalt müssen die Vergabe einer Weiterbildungsbezeichnung rechtfertigen.

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt der Rechtsverordnung. Dabei ist auch über die Einordnung der Weiterbildungen in den Europäischen und in den Deutschen Qualifikationsrahmen zu entscheiden.

Absatz 3 ermöglicht über die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen hinaus die Einbeziehung pädagogischer Berufe für den Sonderfall einer Weiterbildung im Bereich der Förderung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 23 Abs. 2, konnte aber im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 1 und 4 gekürzt werden.

Absatz 4 regelt die Mitwirkung des Wissenschaftsministeriums, wenn die Weiterbildung auch von öffentlichen Schulen bzw. Hochschulen angeboten wird.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 23 Abs. 3. Auf dieser Grundlage wurden Hygienefortbildungen mit staatlicher Prüfung geregelt. Es ist nicht beabsichtigt und entspricht nicht dem Wesen, Sinn und Zweck von Fortbildung, dass sämtliche Fortbildungen staatlich geregelt und geprüft werden sollen.

Absatz 6 kodifiziert bestehende Anforderungen an die Fortbildung. Fortbildung in diesem Kontext ist die Aktualisierung in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, während die (nicht verpflichtende) Weiterbildung eine Erweiterung oder Vertiefung aufbauend auf den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen beinhaltet. Die Bestimmung setzt die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) um. Danach müssen Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist (Artikel 22). In einem Arbeitsverhältnis liegt die Fortbildung der Mitarbeiter im Interesse des Arbeitgebers. Die berufsrechtliche Fortbildungsverpflichtung soll nicht dazu führen, den Arbeitgeber, der bereits bisher im Hinblick auf Haftungsrecht und Qualitätssicherung für die Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesorgt bzw. sie dabei unterstützt hat, davon freizustellen. Weitergehende Regelungen, z. B. tarifvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Absatz 7 enthält eine Experimentierklausel zur Erprobung einer akademisch ausgerichteten Weiterbildung, mit der Pflegefachkräfte sich weitere Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich medizinischen Grundlagenwissens aneignen können. Damit sollen sie die Qualifikation erwerben, um in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Berufsrecht in erweitertem Umfang delegationsfähige Tätigkeiten wahrnehmen zu können. Die Reichweite der Delegation medizinischer Maßnahmen auf nichtärztliche Berufsgruppen, die in den untergesetzlichen Regelungen dieser Weiterbildung eine Präzisierung erfahren soll, hängt wesentlich von der

durch Aus- oder Weiterbildung erworbenen Qualifikation des Delegationsadressaten ab.

Im Gegensatz zu den Regelungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zu § 63 Abs. 3 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 7 AltPflG und § 4 Abs. 7 KrPflG geht es hier nicht um eine modellhafte Erprobung einer Ausbildung, bei der Tätigkeiten übertragen werden, die eine selbstständige Ausübung von Heilkunde beinhalten. Dies zu regeln fällt in die Zuständigkeit des Bundes; hier geht es um eine landesrechtliche Regelung zur Erprobung einer Weiterbildung im Bereich delegationsfähiger medizinischer Tätigkeiten.

Die Hochschule führt den Studiengang nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen und nach den Regelungen der Weiterbildungsverordnung durch. Aufgrund der Ermächtigung kann das Nähere zu den Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung, insbesondere zum Prüfungsverfahren durch Satzung der Hochschule geregelt werden. Es wird klargestellt, dass die Hochschule nach bestandener Prüfung sowohl den Hochschulgrad verleiht als auch das Weiterbildungszeugnis erteilt, das zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung berechtigt.

Da es sich bei dem Studiengang um ein Modellvorhaben handelt, ist das Vorhaben darauf hin zu evaluieren, ob die mit der Weiterbildung angestrebten Ziele erreicht werden.

#### Zu § 26

Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1, 3 und 4 des § 20.

Absatz 2 ist ersatzlos weggefallen, da eine spezialgesetzliche Regelung im Hinblick auf die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht erforderlich ist.

Absatz 4 übernimmt textgleich den früheren § 20 Abs. 5. Inhaltlich enthält diese Bestimmung die Anpassung an die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie, wie sie mit Artikel 16 des DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 erfolgt ist (GBl. S. 809, 816).

Absatz 5 stellt klar, dass die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten an Hochschulen sich abweichend von Absatz 1 nach hochschulrechtlichen Vorschriften richtet. Die Inhalte des Absatzes 1 werden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens geprüft. Eine fachliche Aufsicht des Regierungspräsidiums über die Hochschulen besteht nicht. Bei der Einrichtung von Weiterbildungsgängen an öffentlichen Schulen sind die schulrechtlichen Anforderungen zu beachten.

#### Zu § 27

Absatz 1 ermächtigt das Sozialministerium, Berufe für die Unterstützung und Betreuung kranker, pflegebedürftiger Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen bei alltäglichen Verrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Versorgungssituation in den Einrichtungen der Altenpflege, der Wunsch älterer Menschen, ihren Lebensabend in ihrer vertrauten Wohnung zu verbringen und nicht zuletzt die zunehmende Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Hilfen aus den Beitrittsländern der EU belegen einen großen Bedarf an Unterstützung bei der Erledigung alltäglicher Bedürfnisse schon weit im Vorfeld einer Pflegebedürftigkeit, aber auch an die Pflege ergänzenden Hilfen durch familiennahe Leistungen. Die weitaus überwiegende Zahl stationärer Einrichtungen bilden als Ergänzung zum ehrenamtlichen Engagement in unterschiedlicher Weise sogenannte Alltagshelfer und Alltagshelferinnen für niederschwellige Leistungen in den Einrichtungen aus. Eine im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung erstellte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass im Bundesgebiet inzwischen rund 800 und in Baden-Würt-

temberg rund 120 verschiedene Bildungsgänge in den Bereichen Alltagsbegleitung, Servicehilfe und Alltagsassistenten usw. angeboten werden.

Mit der Vorschrift soll die Möglichkeit geschaffen werden, einheitliche und in der Qualifikation berechenbare Berufsbilder für einfache Tätigkeiten in diesem Aufgabensektor zu schaffen. Zugleich verfolgt das Gesetz das Ziel, wettbewerbsbenachteiligten Menschen mit geringer Schulbildung, ohne Hauptschulabschluss oder mit Behinderungen einen vertikal durchlässigen Einstieg in die Pflegeberufe zu ermöglichen. Außerdem sollen die Pflegeberufe von diesen einfachen Tätigkeiten, die weder einen medizinischen noch einen pflegerischen Fokus haben, entlastet werden.

Die ersten Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Servicehelfer“ der „Robert-Bosch-Stiftung“ und „Alltagsbetreuer“ des bfw Stuttgart-Bad Cannstatt zeigen, dass es möglich ist, aus dem Personenkreis der Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen mit schlechtem Abschluss oder ohne Abschluss bei entsprechendem Engagement der Ausbildungseinrichtungen und der Schulen gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einfache Tätigkeiten im Vor- und Umfeld von Pflege zu gewinnen, von denen nicht wenige im Anschluss mit guten Perspektiven eine Altenpflegeausbildung aufnehmen. Im Hinblick auf den großen Personalbedarf für die Betreuung der zu erwartenden Zahl alter und hochaltriger Menschen kann auf die Erprobung solch niederschwelliger Qualifikationen nicht verzichtet werden – auch, um aus dem Personenkreis der derzeit am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, die sich für eine Tätigkeit in der Pflege sowie im Vor- und Umfeld von Pflege eignen, eine Zukunft in diesem wachsenden Arbeitsfeld zu ermöglichen. Durch die Ausbildungsdauer wird sichergestellt, dass es nicht um eine „Kurz“- oder „Billig“-Qualifikation geht, sondern darum, den Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die notwendige Sicherheit bei der Beherrschung der von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten zu vermitteln sowie die Kenntnisse und das Verständnis für die alten oder hilfsbedürftigen Personen, die für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit diesen erforderlich sind. Die Abgrenzung zu pflegerischen Tätigkeiten erfolgt in untergesetzlichen Bestimmungen.

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt der Rechtsverordnung.

Absatz 3 bestimmt, dass im Rahmen der Ausbildung der Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorgesehen werden kann.

Absatz 4 regelt, dass es sich trotz des Überwiegens praktischer Anteile nicht um eine duale Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, sondern um eine schulische Ausbildung in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Die Ausbildungsstruktur ist somit vergleichbar mit der bundesrechtlich geregelten Altenpflegeausbildung. Daher wurden die Vorschriften des Altenpflegegesetzes zur Praxisbegleitung durch die Schule, zur Praxisanleitung durch die ausbildende Einrichtung und zur Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses (insbesondere Inhalt des Ausbildungsvertrags, Pflichten der ausbildenden Einrichtung, Pflichten der Schülerinnen und Schüler, Ausbildungsvergütung und Probezeit) für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 5 ermöglicht die Zulassung von Modellen, in denen Ausbildungsgänge, die die Ziele von Absatz 1 verfolgen, erprobt werden können.

Zu § 28

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden.

## Zu Nummer 4

In Folge der Erweiterung des Siebten Abschnitts wird aus der bisherigen Inkrafttretensregelung des § 24 ohne inhaltliche Änderung § 29.

## Zu Nummer 5

In Folge der Erweiterung des Siebten Abschnitts muss auch die Inhaltsübersicht angepasst werden.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält zwei Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes.

Anlässlich der Änderungen der Grundlagen für klinische Prüfungen bei Medizinprodukten in der Richtlinie 2007/47/EG hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 48, S. 2326) im Interesse der Patientensicherheit eine Angleichung an die relevanten Bestimmungen über klinische Prüfungen von Arzneimitteln vorgenommen. Im Zuge der Novellierung des Medizinproduktegesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Registrierung der diversen Ethikkommissionen beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte abgeschafft. Nunmehr sind die für die zustimmende Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten zuständigen unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethikkommissionen durch Landesrecht zu bestimmen.

Die Aufgaben der Ethikkommissionen auf dem Gebiet der klinischen Prüfung von Medizinprodukten werden im Kern auf die Prüfung der rechtlichen und ethischen Aspekte beschränkt. Nach den §§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes ist vor Beginn der klinischen Prüfung eine zustimmende Bewertung einer nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission einzuholen. Der Ethikkommission kommt daher nach dem Medizinproduktegesetz nicht mehr nur beratende Funktion zu, sondern sie stellt nun eine Institution mit Behördencharakter dar, indem ihre Entscheidungen als hoheitliches Handeln zu qualifizieren sind. Ähnlich wie bei den Arzneimitteln soll durch die nach Landesrecht gebildete Ethikkommission die Qualität der Arbeit der Ethikkommissionen verbessert und angeglichen werden. Die bundesgesetzlichen Änderungen treten zum 21. März 2010 in Kraft.

Die Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes in Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2) umfasst die erforderliche Verweisung auf die §§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes.

Aufgrund der Behördeneigenschaft der Ethikkommission soll unter Nummer 2 – wie für die Entscheidung der Ethikkommissionen im Rahmen der klinischen Prüfungen von Arzneimitteln – die Frage geklärt werden, wer für fehlerhafte Voten der Ethikkommission haften muss, (§ 5 Abs. 4). Die vorhandene Regelung des § 5 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz für die zustimmende Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz soll im Rahmen der Angleichung auf die zustimmende Bewertung der Ethikkommission nach dem Medizinproduktegesetz ausgedehnt werden.

## Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält vier Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Die Regelung in Nummer 1 verlängert die Frist, innerhalb derer auf Basis der Experimentierklausel neue Wege in der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erprobt werden können. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und

die Modellprojekte bei der Fachkraftausbildung sind weitere Erprobungen auf Ebene des Helferberufs sinnvoll.

Die Bestimmung in Nummer 2 regelt, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens 4,0 bewertet werden muss, um die Prüfung bestehen zu können. Die Regierungspräsidien haben in der Anhörung einstimmig darauf hingewiesen, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass sich die Vornoten bei der Bildung der Gesamtnote übergewichtig auswirkten und dass die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch eine untere Bestehensgrenze verstärkt werden müsse.

Die Regelung in Nummer 3 übernimmt die entsprechende Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege. Anders als nach der bisherigen Vorschrift wird nun eine Wiederholungsprüfung ohne erneutes Durchlaufen der gesamten Ausbildung, sondern nach einer höchstens sechs Monate dauernden Nachqualifizierungszeit möglich.

Die Bestimmung in Nummer 4 stellt klar, dass nicht nur derjenige die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ führen darf, der aktuell Sanitätsdienst in der Bundeswehr oder in der Polizei leistet, sondern auch derjenige, der diesen Sanitätsdienst geleistet hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

#### Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Übergangsbestimmungen und die Regelungen zum Inkrafttreten.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der durch das Änderungsgesetz obsolet gewordenen Vorschriften. Die Regelung für die Befristung von Modellen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft, um einen nahtlosen Anschluss an die Befristungsregelung des § 8 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu gewährleisten.

Absatz 2 bietet Bestandsschutz für bereits nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Altenpflegegesetzes beantragte Modellgenehmigungen.

Absatz 3 enthält eine Besitzstandsregelung für die Praxisanleitungen, die den bisher nach der Altenpflegeausbildungsträgerverordnung geforderten 160-Stunden-Lehrgang durchlaufen oder begonnen haben.

Absatz 4 enthält eine Vertrauensschutzregelung für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an bereits genehmigten und z. T. abgeschlossenen Modellprojekten, die sich an den Lehrplänen und Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der Alltagsbetreuung orientiert haben.

#### *C. Ergebnis der Anhörung*

Angehört wurden:

- Städtetag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Robert-Bosch-Stiftung GmbH,
- Landespflegerat (LPR),
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe LV Baden-Württemberg,
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V.,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen LV Baden-Württemberg,

- Konferenz der Altenpflegeschulen Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflgeberufe Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft Heilerziehungspflege,
- Evangelische Landeskirche Baden,
- Evangelische Landeskirche Württemberg,
- Evangelisches Schulwerk,
- Erzdiözese Freiburg,
- Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Stiftung katholische Freie Schule,
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LIGA),
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK),
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg,
- Bund privater Anbieter LV Baden-Württemberg (bpa),
- Eigenbetrieb Leben und Wohnen der Stadt Stuttgart (elw),
- Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund freiberuflicher Hebammen LV Baden-Württemberg,
- Verband der medizinischen Fachberufe e. V., LV Baden-Württemberg,
- Deutscher Verband der Ergotherapeuten LV Baden-Württemberg,
- Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V., LV Baden-Württemberg,
- Verband Physikalische Therapie e. V., LV Baden-Württemberg,
- Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten e. V., LV Baden-Württemberg,
- Verband Deutscher Podologen e. V., LV Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft (LAG HW),
- Berufsverband Hauswirtschaft LV Baden-Württemberg,
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKKG),
- Universitätsklinikum Heidelberg,
- Universitätsklinikum Freiburg,
- Universitätsklinikum Mannheim,
- Universitätsklinikum Tübingen,
- Universitätsklinikum Ulm (UK Ulm),
- Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart (RBK),
- Klinikum Konstanz,
- Universität Heidelberg, Institut für Gerontologie,
- Duale Hochschule Baden-Württemberg,
- Hochschule Esslingen,
- Evangelische Fachhochschule Freiburg,
- Katholische Fachhochschule Freiburg (KFH),
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg,

- Hochschule Ravensburg-Weingarten,
- Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (ver.di),
- Gewerkschaft Pflege,
- AOK Baden-Württemberg,
- IKK Baden-Württemberg,
- Verband der Ersatzkassen e. V., LV Baden-Württemberg
- Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK),
- Hartmannbund e. V.,
- Marburger Bund (MB),
- NAV Virchow,
- Regierungspräsidium Stuttgart,
- Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Regierungspräsidium Freiburg und
- Regierungspräsidium Tübingen.

28 Verbände und Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben. Die Gesetzesinitiative der Landeregierung wurde mehrheitlich begrüßt, insbesondere die Zusammenfassung der landesrechtlichen Regelungen und das Gesamtkonzept für die Berufe in der Pflege und im Umfeld von Pflege, die Perspektive eines durchlässigen Systems sowie die Regelung des berufsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife.

Im Folgenden werden die wesentlichen Einwände und Vorschläge gebündelt dargestellt:

#### Zu § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 LPfG (Ausstattung der Altenpflege- und der Krankenpflegesschulen mit Lehrpersonal)

LPR und UK Ulm begrüßen die Vorgabe einer akademischen Qualifikation. DRK und ver.di befürworten die Vereinheitlichung der Regelungen für die Altenpflegesschulen und Krankenpflegesschulen, fordern aber Bestandsschutz analog § 24 des Krankenpflegegesetzes auch für die Altenpflege. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorgabe einer zwingenden akademischen Qualifikation für Schulleitung und Lehrkräfte wird von Seiten der Regierungspräsidien, der BWKG und der Konferenz der Altenpflegesschulen abgelehnt, weil für bestimmte Lernbereiche weiterhin Fachpersonal ohne Hochschulabschluss benötigt werde. LIGA und BWKG haben darauf hingewiesen, dass unklar sei, was mit „konkreter Fachrichtungsbezug“ der geforderten Hochschulausbildung gemeint sei. Des Weiteren haben die BWKG, das RBK und das Klinikum Konstanz kritisiert, dass die Anknüpfung an „Deputate“ für die Zahl der vorzuhaltenden Lehrkräfte an den Schulen den Besonderheiten von privaten Krankenpflegesschulen nicht entspricht.

Die Einwände wurden überwiegend aufgegriffen: Ein Verweis auf die Bestandsschutzregelung des § 24 des Krankenpflegegesetzes wurde in § 19 aufgenommen. Der „konkrete Fachrichtungsbezug“ wurde durch Hochschulausbildung „im pflegerischen oder sozialen Bereich“ ersetzt (Formulierungsvorschlag der BWKG). Um für bestimmte Gebiete weiterhin auch Fachleute ohne akademische Qualifikation einsetzen zu können, wurde die Regelung geöffnet („in der Regel“).

Eine andere geeignete Orientierungsgröße zur Festlegung des Beschäftigungsumfanges als die aus dem öffentlichen Schulrecht entlehnte Messgröße „Deputate“ ist dagegen nicht ersichtlich. Bei der Berechnung dieser Größe kann Besonderheiten der Krankenpflegesschulen Rechnung getragen werden. Im Übrigen ist teilweise in

anderen Bundesländern die Krankenpflegeausbildung schulrechtlich organisiert (z. B. in Bayern), Schwierigkeiten bei der Berechnung von Deputaten sind von dort nicht bekannt.

#### Zu § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 LPfIG (Verbindlichkeit von Praxisplänen)

Der bpa wendet sich gegen verbindliche Praxispläne, es nehme den Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Durchführung der praktischen Ausbildung. Die BWKG begrüßt solche Pläne, sofern an der Erstellung die Schulen und Träger der praktischen Ausbildung beteiligt sind.

Die Anregung der BWKG wurde aufgegriffen, weil die Beteiligung der betroffenen Institutionen bzw. Verbände ohnehin der üblichen Praxis der Erarbeitung von Regelwerken durch das Sozialministerium entspricht. Der Gesetzestext wurde insoweit ergänzt. Zum Einwand des bpa ist zu bemerken, dass der notwendige Spielraum für die Träger der praktischen Ausbildung bei der Gestaltung des Praxisplans in der Regelungstiefe berücksichtigt wird. Vorgesehen ist ein Rahmenplan, der über eine Verbindlichkeit in den Zielen und der im Verlauf der Ausbildung zu erlangenden Kompetenzen zu einem gleichmäßigen Standard in der praktischen Ausbildung beitragen soll.

#### Zu § 19 Abs. 4 Nr. 3 LPfIG (Außeneinsätze in der Altenpflege)

Der bpa kritisiert, dass ein Fünftel der Stunden der praktischen Ausbildung (500 Stunden von 2.500 Stunden) auf sog. Fremdeinsätze/Außeneinsätze in anderen Einrichtungen/Diensten als der Ausbildungsstelle entfallen soll. Da die Ausbildungsvergütung auch während dieser Fremdeinsätze weiter gezahlt werden müsse, senke dies die Ausbildungsbereitschaft. LPR, LIGA und Landkreistag begrüßen dagegen die Außeneinsätze. Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass die Einrichtungen/Dienste nicht dafür „Gewähr bieten“ können, dass die Außeneinsatzstelle die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Der Einwand zu den Außeneinsätzen wurde zum Teil aufgegriffen: Die Formulierung „Gewähr bieten“ wurde gestrichen, an den Außeneinsätzen aber grundsätzlich festgehalten. Die Regelung zur Stundenzahl ist nicht neu, sondern war in der bisherigen Altenpflegeausbildungsträgerverordnung enthalten. Darüber hinaus haben die Ergebnisse einer Umfrage gezeigt, dass Außeneinsätze im vorgesehenen Umfang (500 Stunden) in der Praxis weitestgehend akzeptiert sind. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf diese Weise neben ihrer „Stamm-Ausbildungsstelle“ noch andere Bereiche kennen (sowohl den ambulanten als auch den stationären Bereich). Die Regelung wurde gegenüber der bisherigen Bestimmung in der Altenpflegeausbildungsträgerverordnung nicht verschärft, sondern sogar flexibler gestaltet.

#### Zu § 19 Abs. 4 Nr. 4 LPfIG (Umfang der Praxisanleitung)

BWKG und bpa wenden sich gegen eine verbindliche Vorgabe für den Umfang der von den Trägern der praktischen Ausbildung sicherzustellenden Praxisanleitung. Sie befürchten, dass ohne Refinanzierungsmöglichkeit kleinere Dienste und Einrichtungen dann nicht mehr ausbilden werden. LPR, UK Ulm (Pflegedirektion) und ver.di fordern dagegen eine Erhöhung der vorgesehenen Stundensätze für die Praxisanleitung. Die Konferenz der Altenpflegesschulen und elw halten die Woche als Bezugsgröße für wenig praktikabel, da die Berechnung z. B. bei Unterrichtswochen im Block Fragen aufwerfe.

Aufgrund der Einwände wurde die Berechnung der Stunden für die Praxisanleitung flexibilisiert und auf das Halbjahr bezogen, in der Höhe aber im Wesentlichen beibehalten. Es handelt sich dem Grunde nach nicht um eine neue Ver-

pflichtung, sondern lediglich um eine Konkretisierung der bereits durch Regelungen des Altenpflege- bzw. des Krankenpflegegesetzes den Trägern praktischer Ausbildung auferlegten Praxisanleitung. Die maßgebliche Bedeutung der Praxisanleitung für einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung ist unbestritten. Um einen gleichmäßigen Standard zu erreichen, ist eine Vorgabe zum Umfang notwendig.

#### Zu § 19 Abs. 5 (Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter)

LPR, LIGA, Universität Heidelberg und ver.di begrüßen die Angleichung an die für die Krankenpflegeanleitung geltenden Bedingungen, den in den Schlussbestimmungen vorgesehenen Bestandsschutz halten sie für ausreichend. Der bpa hält die bisherige Regelung über 160 Stunden Qualifikation für ausreichend. Das DRK begrüßt die Regelung, verweist aber auf Finanzierungsbedarf.

Die Rahmenbedingungen für die Altenpflege- und für die Krankenpflegeausbildung sollen vereinheitlicht werden, daher wird an der Erhöhung auf 200 Stunden festgehalten. Außerdem soll die maßgebliche Bedeutung der Praxisanleitung für einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung unterstrichen werden. Den Trägern ist eine Refinanzierung der Ausbildungskosten über den Pflegesatz möglich.

#### Zu § 20 (Praxisanleitung in der Krankenpflege)

LIGA, LPR und das UK Ulm fordern, auch für die Praxisanleitung in der Krankenpflege den Umfang gesetzlich festzuschreiben, parallel zu den Regelungen in der Altenpflege.

Die Forderung wurde aufgegriffen und eine parallele Regelung zu § 19 Abs. 4 Nr. 4 als neuer Absatz 4 des § 20 eingefügt, um die Bedeutung der Praxisanleitung auch für die Krankenpflegeausbildung zu unterstreichen und einen gleichmäßigen Standard sicherzustellen. Die folgenden Absätze werden damit zu Absätzen 5 und 6.

#### Zu § 20 Abs. 4 alt (Ablauf der Krankenpflegeprüfung, Geschäftsstelle)

BWKG verweist darauf, dass die Schulen die Regelung begrüßen, allerdings werde ein Bestellungsturnus von drei statt fünf Jahren vorgeschlagen. Die Regierungspräsidien (RP) regen ebenfalls eine Verkürzung des Bestellungsturnus an, des Weiteren solle der Geschäftsstelle auch ein ärztlicher Vertreter des RP angehören.

Der Einwand zur Dauer der Bestellungszeit wird aufgegriffen, damit einer größeren Zahl von Schulen die Mitarbeit in der Geschäftsstelle möglich ist. Der Vorschlag zur Entsendung eines ärztlichen Vertreters des RP in die Geschäftsstelle wird nicht aufgenommen, da die Geschäftsstelle zwar den engen Kontakt zum RP pflegen wird, aber Gremium der Schulen zur Überarbeitung der von den Schulen auszuarbeitenden Prüfungsvorschläge ist. Zeitliche Absprachen zwischen RP und der Geschäftsstelle können gewährleisten, dass den RP ausreichend Zeit zur Auswahl der Prüfungsaufgaben bleibt.

#### Zu § 21 LPfIG (Pflegerberufe nach Landesrecht)

LPR, LIGA und DRK begrüßen die Regelung. ver.di lehnt unter dreijährige Ausbildungen ab, die LIGA hält klare Abgrenzungen zur Fachkraft (mind. dreijährige Ausbildung) für notwendig. Der Landkreistag macht Vorschläge zum Inhalt der Verordnung nach Absatz 2.

Die Festlegung, welche Berufe im Pflegebereich „Fachkraft-Status“ haben, erfolgt in erster Linie durch das Leistungsrecht des SGB V und XI. Der exorbitant zu-

nehmende Bedarf an Pflegekräften unterschiedlicher Qualifikationsstufen macht auch unter dreijährige Ausbildungen notwendig. Die Anmerkungen des Landkreistags werden bei der Erstellung der Verordnung berücksichtigt.

#### Zu § 22 LPfIG (Ausbildungsumlage für die Altenpflegehilfe)

Die Ermächtigung der Landesregierung, eine Ausbildungsumlage für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe zu schaffen – entsprechend dem bereits bestehenden Umlageverfahren in der Altenpflege auf Basis des Altenpflegegesetzes – wird allgemein begrüßt. Es wird aber auf das laufende Normenkontrollverfahren hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der bestehenden Verordnung hingewiesen sowie auf die Notwendigkeit, den konkreten Bedarf nach Altenpflegehilfekräften zu ermitteln. Landkreistag und bpa verweisen darauf, dass sich hierdurch die Kosten eines Pflegeplatzes erhöhen werden.

Das Normenkontrollverfahren ist mittlerweile durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2010 (BVerwG 3 BN 2.09) abgeschlossen. Die Rechtmäßigkeit der baden-württembergischen Ausbildungsausgleichsverordnung wurde bestätigt. Eine Bedarfsanalyse vor Erlass der Verordnung ist schon nach der gesetzlichen Grundlage erforderlich. Hinsichtlich der Kosten ist anzumerken, dass bei gutem Abschneiden die Altenpflegehilfe als erstes Jahr der Altenpflege angerechnet werden kann und insoweit die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung des ersten Jahres der dreijährigen Ausbildung „erspart“ wird.

#### Zu § 23 LPfIG (Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe)

Die Erprobungsmöglichkeiten werden allgemein sehr positiv gesehen. LPR und LIGA regen an, auch das Studium Bachelor of nursing zu ermöglichen und die Berufszulassung damit zu verbinden. Die AOK BW fordert zur Erprobungsregelung für die Heilerziehungspflege, dass die Behandlungspflege den Alten- und Krankenpflegefachkräften vorbehalten werden soll.

Den Einwänden kann nicht Folge geleistet werden: Dem Land fehlt die Gesetzgebungskompetenz die Berufszulassung zu den dreijährigen, vom Bund geregelten Berufen in der Altenpflege und der Krankenpflege zu regeln. Behandlungspflege steht nicht im Fokus der Erprobungsregelung des Absatzes 2. Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von älteren und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen soll aber im Rahmen von Modellprojekten untersucht werden, inwieweit die Stärkung der Pflegekompetenz in der Heilerziehungspflege sinnvoll ist.

#### Zu § 24 LPfIG (Ausbildungsbegleitender Erwerb der Fachhochschulreife)

Die Regelung, den Schülerinnen und Schülern von Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen ausbildungsbegleitenden Erwerb der Fachhochschulreife zu ermöglichen, findet bei DRK, LIGA, BWKG, ver.di und Konferenz der Altenpflegeschulen große Zustimmung. BWKG und ver.di fordern, die Regelung auf weitere Ausbildungen (Operationstechnische Assistenten, Medizinische Dokumentare, Rettungsassistenten) zu erweitern. Der Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten hält den zusätzlichen Unterricht für nicht machbar, das Klinikum Konstanz verweist auf verschärften Leistungsdruck und Verteuerung der Ausbildung.

Der Vorschlag zur Erweiterung der Berufsgruppen konnte weitgehend aufgegriffen werden. Die Möglichkeit zum ausbildungsbegleitenden Erwerb der Fachhochschulreife wurde auf Schülerinnen und Schüler aller bundesgesetzlich geregelten zweijährigen Ausbildungen zu Gesundheitsfachberufen erweitert. Sie besteht damit auch für angehende Rettungsassistentinnen und -assistenten sowie Medizini-

sche Dokumentarinnen und Dokumentare. Für den Beruf der Operationstechnischen Assistenz warten die Länder immer noch auf die erforderliche bundesrechtliche Berufsregelung, die Grundlage für eine entsprechende Zulassung des ausbildungsbegleitenden Erwerbs der Fachhochschulreife auch für diese Berufsgruppe sein könnte.

Der für den Erwerb der Fachhochschulreife notwendige zusätzliche Unterricht ist ein Angebot, das die Schulen aufnehmen können, aber nicht müssen. Im Lichte der europaweiten Bildungsoffensive und Initiative zur Durchlässigkeit von Bildungsangeboten ist der berufsbegleitende Erwerb der Fachhochschulreife ein notwendiger Schritt.

Zu § 25 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 4 LPfIG (Akademische Weiterbildung)

LPR und LIGA begrüßen die Öffnung der Weiterbildung für den tertiären Bereich. Die katholische Fachhochschule Freiburg fordert, auch grundständige Studiengänge zu ermöglichen.

Der Vorschlag konnte nicht aufgenommen werden. Die Gesetzgebungskompetenz, grundständige Studiengänge in der „Pflege“ zu regeln, die nach erfolgreichem Abschluss die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz ermöglichen, liegt beim Bundesgesetzgeber. Kompetenzrechtlich steht dem Land die Regelung der Berufsausübung zu (Weiterbildung), dem Bund die Regelung des Berufszugangs (Ausbildung).

Zu § 25 Abs. 5 LPfIG (Regelung von Fortbildungsangeboten)

DRK und RBK bitten um Klarstellung, dass nicht sämtliche Fortbildungen staatlich geregelt werden sollen. Ver.di bittet um Klarstellung, dass Absatz 5 nicht für Weiterbildungen gelten soll.

Der Einwand wurde aufgegriffen, die Regelung des § 25 Abs. 5 an die bestehende Bestimmung des § 23 Abs. 3 angepasst. Es ist nicht beabsichtigt, sämtliche Fortbildungen (Aktualisierung des Wissensstands) einer staatlichen Regelung zu unterwerfen. Weiterbildungen sind auf der Basis des Absatzes 1 zu regeln.

Zu § 25 Abs. 6 LPfIG (Fortbildungspflicht)

Die Aufnahme einer berufsrechtlichen Fortbildungspflicht in das Landespflegegesetz wird allgemein begrüßt, es wird zum Teil eine Konkretisierung angeregt.

Eine Konkretisierung wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

Zu § 25 Abs. 7 LPfIG (Modellhafte Erprobung einer Weiterbildung im Bereich medizinischer Maßnahmen und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen)

Die Experimentierklausel wird überwiegend skeptisch gesehen. Die Skepsis betrifft den Weiterbildungsgang mit dem Arbeitstitel „Arztassistent“, der derzeit zusammen mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) entwickelt wird. Kritisiert wird von Ärzteseite zum einen die irreführende Bezeichnung (Verwechslung mit Assistenzarzt), zum anderen wird befürchtet, dass ureigene ärztliche Tätigkeiten auf Nicht-Ärzte übertragen werden sollen. Von Seiten der Pflege wird vorgebracht, dass Delegationstätigkeiten keine Weiterentwicklung der eigenständigen Profession Pflege darstellten und in anderen Bereichen Bedarf an akademischer Weiterbildung bestehe. Die BWKG begrüßt die Möglichkeit einer modellhaften Erprobung, der Marburger Bund sieht die Experimentierklausel

sel ebenfalls positiv und fordert, die Reichweite der Delegation in der Verordnung zu präzisieren.

Sehr positiv bewertet wurde das Vorhaben „Arztassistent“ von einer Experten-  
gruppe der DHBW, der erfahrene und namhafte Mediziner angehören.

Das Wissenschaftsministerium und das Sozialministerium möchten trotz der vorgebrachten Kritik an dem Vorhaben „Arztassistent“ festhalten. Es geht zunächst um einen Modellversuch, der ein erster Schritt auf dem Weg einer Erprobung neuer, innovativer Modelle der Zusammenarbeit der an der Gesundheitsversorgung beteiligten Berufsgruppen sein kann. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat in seinem Gutachten Kooperation und Verantwortung die modellhafte Erprobung verschiedener Ansätze begrüßt und hierbei als Ausgangspunkt für ein schrittweises Vorgehen die Möglichkeiten der Delegation benannt. Ohne dass bereits unumkehrbare Fakten geschaffen werden, kann Baden-Württemberg hier bundesweit mit einer gewissen Vorreiterrolle übernehmen. Durch eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts werden die Effekte für die Gesundheitsversorgung sorgfältig evaluiert werden.

Außerdem ist die Erprobungsklausel in § 25 Abs. 7 nicht auf einen bestimmten Weiterbildungsangang beschränkt; auch deshalb soll an ihr festgehalten werden.

Die vorgebrachte Kritik und die Anregungen fließen in die Erstellung der Verordnung ein, andere akademische Weiterbildungen sind dadurch nicht tangiert. Die Ergänzungen im Gesetzestext sind der Vereinbarkeit von Berufsrecht und Hochschulrecht geschuldet.

Zu § 27 LPfIG (Ermächtigungsgrundlage für das Berufsbild „Alltagsbetreuung“)

Die Bandbreite der Stellungnahmen zum neuen Berufsbild Alltagsbetreuung ist groß. Zum Teil wird die Ausbildung als notwendig und zukunftsweisend bezeichnet, zum Teil wird in Frage gestellt, ob solche niederschweligen Angebote einer Regelung bedürfen oder ob dafür überhaupt Bedarf bestehe. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung zu pflegerischen Berufen erfolgen müsse.

Die ersten Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Servicehelfer“ der „Robert-Bosch-Stiftung“ und „Alltagsbetreuer“ des bfw Stuttgart-Bad Cannstatt zeigen, dass es möglich ist, aus dem Personenkreis der Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen mit schlechtem Abschluss oder ohne Abschluss bei entsprechendem Engagement der Ausbildungseinrichtungen und der Schulen gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einfache Tätigkeiten im Vor- und Umfeld von Pflege zu gewinnen, von denen nicht wenige im Anschluss mit guten Perspektiven eine Altenpflegeausbildung aufnehmen. Im Hinblick auf den großen Personalbedarf für die Betreuung der zu erwartenden Zahl alter und hochaltriger Menschen kann auf die Erprobung solch niederschwelliger Qualifikationen nicht verzichtet werden – auch, um aus dem Personenkreis der derzeit am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, die sich für eine Tätigkeit in der Pflege sowie im Vor- und Umfeld von Pflege eignen, eine Zukunft in diesem wachsenden Arbeitsfeld zu ermöglichen. Durch die Ausbildungsdauer wird sichergestellt, dass es nicht um eine „Kurz“- oder „Billig“-Qualifikation geht, sondern darum, den Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die notwendige Sicherheit bei der Beherrschung der von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten zu vermitteln sowie die Kenntnisse und das Verständnis für die alten oder hilfsbedürftigen Personen, die für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit diesen erforderlich sind. Die Abgrenzung zu pflegerischen Tätigkeiten erfolgt in untergesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe)

Die Änderungsregelungen wurden begrüßt. Der Landespflegerat hat gefordert, dass das Wiederholen der Prüfung nur nach einer Nachqualifizierungszeit möglich sein solle. Die Regierungspräsidien haben des Weiteren einstimmig darauf hingewiesen, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass sich die Vornoten bei der Bildung der Gesamtnote übergewichtig auswirkten und dass die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch eine untere Bestehensgrenze verstärkt werden müsse.

Beide Einwände wurden aufgegriffen, um die hohe Qualität der Ausbildung zu erhalten.